



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 13. Mai 2023

Nr. 19

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) für die Erhöhung des Mischwasserabflusses und für die verfahrenstechnische Optimierung der Kläranlage Bestwig-Velmede S. 209 – Planfeststellungsantrag zur „Süderweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus Golzheim“ der Christian Collas GmbH & Co. KG im Regierungsbezirk Köln Kreis Düren, Gemeinde Merzenich (Gemarkung Golzheim, Flur 7, Flurstücke 1 tlw. und 22 tlw.) S. 212 – Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zum Umbau und zur Ertüchtigung der Kläranlage Rahmedetal in Altena S. 213

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Alterric Deutschland GmbH S. 215 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 216 + S. 217 – Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 217 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 217

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 217

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2022 bei.

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

288. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) für die Erhöhung des Mischwasserabflusses und für die verfahrenstechnische Optimierung der Kläranlage Bestwig-Velmede

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 4. 2023
Dezernat 54
54.20.40-004/2023-002

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 in der Fassung vom 28.9.2023

Der Ruhrverband betreibt seit 1981 in 59872 Meschede, Am Bahnhof die Kläranlage Bestwig-Velmede. Die Kläranlage wurde zuletzt 1999 an die wachsenden Anforderungen hinsichtlich der Reinigungsleistung und der Energieeffizienz angepasst. Aufgrund strengerer Einleitungsanforderungen beantragt der Ruhrverband die Erhöhung des Mischwasserabflusses und die Ertüchtigung der Verfahrenstechnik und damit eine Verbesserung der Abwasserreinigung. Parallel wird die Energieeffizienz erhöht. Die Ertüchtigung ist ausschließlich auf dem Gelände des Ruhrverbandes vorgesehen. Das Vorhaben ist als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Kläranlage Bestwig-Velmede eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.2 - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Umfang des Vorhabens:

Die Erhöhung des Mischwasserabflusses und die verfahrenstechnische Optimierung der Kläranlage Bestwig-Velmede umfasst die folgenden Baumaßnahmen auf dem Gelände des Ruhrverbandes:

- Ertüchtigung Regenüberlaufbecken
- Rückbau der Schönungsteiche 1 und 4
- Umbau der Schönungsteiche 2 und 3
- Neubau Einlaufhebwerk
- Neubau Rechengebäude mit Rechenanlage
- Neubau Sandfang
- Neubau Vorklärung mit Primärschlammumpwerk
- Neubau Zulaufkanal Belebung
- Neubau Verteilerbauwerk Nachklärbecken
- Optimierung Nachklärbecken 1 und 2
- Neubau Nachklärbecken 3
- Neubau Rücklaufschlammumpwerk
- Errichtung einer maschinellen Überschussschlammverdickung
- Neubau Faulung
- Neubau Maschinenhaus Faulung

- Neubau Blockheizkraftwerk
- Neubau Gasspeicher
- Errichtung eines Schlammsilos
- Umbau Faulbehälter zu einem Zentratwasserspeicher
- Komplette Erneuerung der Elektrotechnik (Messen, Steuern, Regeln)

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten: Weitere, zeitgleiche (zugelassene) Bauvorhaben am Standort oder im nahen Umfeld liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ein Zusammenwirken kann somit ausgeschlossen werden.

Nutzung natürlicher Ressourcen: Eine Grundwasserhaltung ist während des Umbaus sowie ggfls. kurzzeitig für die Außerbetriebnahme einzelner Becken zum Schutz des jeweiligen Bauwerkes (Auftriebssicherheit) notwendig.

Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände. Der Neubau von Rechen, Sandfang, Vorklärbecken, Nachklärbecken 3, der Photovoltaik-Anlage sowie des Verteilerbauwerks erfolgen im Bereich der heutigen Schönungsteiche 1,3 und 4. Bei den übrigen Baumaßnahmen handelt es sich um Umbauten innerhalb bestehender Bauwerke oder asphaltierter Flächen.

Die geplanten Bauwerke bedingen die Entfernung der vorhandenen Vegetation einschließlich der obersten Bodenschicht und damit eine Störung der Bodenstrukturen. Innerhalb des Arbeitsbereiches wird die vorhandene Vegetation ebenfalls weitgehend entfernt. Eine Verdichtung der obersten Bodenschicht ist in diesem Bereich nicht vollständig vermeidbar. Im gesamten Baubereich ist allerdings aufgrund der Vornutzung von bereits gestörten Bodenverhältnissen auszugehen. Für Gehölze im Nahbereich der Baustelle besteht die Gefahr der direkten oder indirekten Schädigung, u.a. durch Bodenverdichtung oder durch Verletzung ober- oder unterirdischer Teile. Dies betrifft in erster Linie die Baumhecken innerhalb des Anlagenbereiches.

Mit dem Bauvorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die beschrieben und bewertet werden. Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen werden abgeleitet. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch entsprechende Untersuchungen gewährleistet.

Erzeugung von Abfällen: Die Erzeugung von Abfällen ändert sich nicht wesentlich. Unverändert fallen auf der Kläranlage Rechen- und Sandfanggut sowie Klärschlamm an.

Belästigungen: Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden Umweltverschmutzungen und Belästigungen unverändert zum derzeitigen Bestand- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auftreten. Diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen. Es ist wahrscheinlich, dass der Einsatz moderner Belüftungsaggregate und die Ertüchtigung der Pumpwerke zu einer weiteren Verringerung der Geräusch- und Geruchsemissionen führen werden. Alle wesentlichen Geräuschemittanten wie z.B. die Gebläse befinden sich in geschlossenen Räumen mit separatem Schallschutz.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Die Kläranlage ist gegen den Zutritt unbefugter Personen eingezäunt. Diese Absicherung ist auch während der Bauzeit gewährleistet. Die für die Sicherheit des Betriebspersonales erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie Geländer, Sicherungen an Leitern, rutschfeste Abdeckungen, Zwangsbelüftungen etc. sowie die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften, etc. werden im Detail bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Als klimabedingtes Risiko sind hochwasserbedingte Überschwemmungen zu nennen. Da die Anlage hochwassersicher ist, ist dieses Risiko gering.

Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ergeben sich keine Änderungen zum jetzigen Betrieb.

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist ebenfalls gering. Ein Explosionsschutzplan liegt dem Entwurf bei.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen:

Nutzungskriterien: Die Baumaßnahmen für die Erhöhung des Mischwasserabflusses und für die verfahrenstechnische Optimierung der Kläranlage finden ausschließlich auf dem Gelände des Ruhrverbandes statt. Es findet eine geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes statt. Die Änderungen auf der Kläranlage schränken das Umfeld nicht ein.

Qualitätskriterien: Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden.

Schutzkriterien:

- Das FFH-Gebiet DE-4614-303 „Ruhr“ grenzt im Norden an das Kläranlagengelände. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist in den Planungsunterlagen berücksichtigt.
- Das Naturschutzgebiet „Bestwiger Ruhrtal“ grenzt im Osten an das Kläranlagengelände. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Bauvorhabens werden die Schutzziele des Naturschutzgebietes nicht berührt.
- Der nächstgelegene Nationalpark oder nationale Naturmonument ist rd. 150 km entfernt. Mögliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.
- Das Kläranlagengrundstück ist im Landschaftsplan des Hochsauerlandkreises teilweise als Landschaftsschutzgebiet „Ruhrtal östlich Meschedes und Talraum östlich „Eversberg“ ausgewiesen. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung vorhandener landschaftsprägender Wiesentäler. Ihre naturnahe Bewirtschaftung sichert den Wert als Refugialbiotop mit hoher Vernetzungswirkung. Der Charakter des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert.
- Im Landschaftsplan Meschede des Hochsauerlandkreises sind keine Naturdenkmäler für das Projektgebiet verzeichnet.

- Im Projektgebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.
- Die Ruhr ist im Bereich der Kläranlage Bestwigermede als gesetzlich geschütztes Biotop eingetragen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens sind Auswirkungen auf das Schutzgebiet nicht zu erwarten.
- Die Ruhr ist einschließlich Damm der Schöningsteiche als gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das zu überbauende Areal liegt nicht im Hochwasser-Risikogebiet. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Ruhr.
- Wasserschutzgebiete oder Heilquellen liegen im Einflussbereich des Vorhabens nicht vor.
- **Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:**
Zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands des Wasserkörpers DE_NRW_276_182330 ist die Kläranlage Bestwigermede verfahrenstechnisch zu optimieren. Das Vorhaben entspricht den verbindlich festgesetzten Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum bis 2027 i. S. der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.
- **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes:**
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte liegen im Einflussbereich des Vorhabens nicht vor.
- **In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmte Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:**
Im Bereich des Vorhabens sind keine entsprechenden Objekte vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch das beantragte Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. C. Knorr

(1110)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 209

**289. Planfeststellungsantrag zur
„Süderweiterung des Quarzsand- und Quarzkiesta-
gebäus Golzheim“ der Christian Collas GmbH & Co.
KG im Regierungsbezirk Köln Kreis Düren,
Gemeinde Merzenich (Gemarkung Golzheim,
Flur 7, Flurstücke 1 tlw. und 22 tlw.)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 02.05.2023
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
62.05.2-2019-1

Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das o.a. Vorhaben gemäß § 57 c Bundesberggesetz (BBergG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom 05.06.2023 bis zum 19.06.2023 durch. Gesetzliche Grundlage für eine Online-Konsultation ist § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020, in Kraft getreten am 29.05.2020 (PlanSiG).

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse (thematische Zusammenfassung) aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

Montag, den 05.06.2023

bis

Montag, den 19.06.2023

statt.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Montag, den 19.06.2023, 23:59 Uhr, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 62, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der Email-Adresse: **planfeststellungsverfahren-golzheim@bra.nrw.de** in der Online-Konsultation äußern.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2, 4 und 5 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 03.06.2023 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 62, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per Email unter der Email-Adresse: planfeststellungsverfahren-golzheim@bra.nrw.de, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

Samstag, den 20.05.2023

bis

Samstag, den 03.06.2023

erforderlich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigelegt werden. Dies ist vom 20.05.2023 bis zum 03.06.2023 möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (19.06.2023) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite <https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht

Im Auftrag

gez. Waßmann

(622)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 212

290. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zum Umbau und zur Ertüchtigung der Kläranlage Rahmedetal in Altena

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 3. 5. 2023
Dezernat 54

54.20.40-004/2023-001

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 in der Fassung vom 28.9.2023

Der Ruhrverband betreibt die Kläranlage Rahmedetal seit 1985 in der Rahmedestraße 306, 58763 Altena. Der letzte Umbau zur weitergehenden Stickstoffelimination erfolgte 1994. Die Stickstoffeliminationsleistung ist aktuell als mäßig einzustufen und muss aufgrund erhöhter Anforderungen an die Gewässerverträglichkeit der Kläranlageneinleitung verbessert werden. Weitere Umbauten und Erneuerungen sind bei der Rechenanlage, der Elektrotechnik sowie für die Aufnahme von externem Klärschlamm zur weiteren Verbesserung der Abwasserreinigung vorgesehen.

Der Kläranlagenumbau ist ausschließlich auf dem Gelände des Ruhrverbandes vorgesehen. Das Vorhaben ist als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Kläranlage Rahmedetal eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.2 - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Umfang des Vorhabens:

Der Umbau der Kläranlage Rahmedetal und die verfahrenstechnische Optimierung umfassen die folgenden Baumaßnahmen auf dem Gelände des Ruhrverbandes:

- Neugestaltung der Überschussschlammführung aus Werdohl und Rahmedetal mit Bau eines SchlammzwischenSpeichers
- Erneuerung der Rechenanlage
- Austausch der Sandfanggebläse und des Sandfangräumers
- Austausch der Pumpen am Vorklärbecken
- Erneuerung der Vorklärbeckenräumer
- Betonsanierung des Vorklärbeckens, Denitrifikations- und Belebungsbeckens
- Austausch der Rezirkulationspumpen
- Austausch der Belüftung des Belebungsbeckens inkl. Gebläse
- Verlagerung und Neubau P-Fällmittelstation
- Erneuerung der maschinellen Schlammrückführung mit Austausch des Scheibeneindickers gegen Bandeindicker
- Vergrößerung und/oder Entlastung des Zentratwasserschachts
- Generalüberholung der vorhandenen BHKW
- Faulbehälterisolierung und Faulturmtreppenhautsanierung
- Gasbehältervergrößerung im Zuge der Erneuerung der Gasbehältermembran

- Erneuerung der Schlammentwässerung und Lagerung
- Neubau des Schlammsilos
- Neubau Zentralspeicher
- HW-Schutzmaßnahmen
- Neubau EMSR-Gebäude
- Erneuerung der gesamten Elektrotechnik der Anlage

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht bekannt.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Eine Grundwasserhaltung unter den mittleren Grundwasserspiegel ist während der Bauphase evtl. kurzzeitig bei der Außerbetriebnahme eines Belebungsbeckens erforderlich.

Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände, außer für einen neuen Schlammstapelbehälter findet keine Neuversiegelung statt.

Auf die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch den Betrieb der KA Rahmedetal fallen wie bisher Rechengut, Sandfangut und Klärschlamm als Abfall an. Die Erzeugung ändert sich nur unwesentlich. Die Entsorgungswege sind im Abfallwirtschaftskonzept des Ruhrverbandes festgeschrieben.

Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Bei von Kläranlagen auf die Umwelt einwirkenden relevanten Immissionen handelt es sich um Geräusch- und Geruchsimmissionen. Erfahrungsgemäß resultieren aus dem laufenden Betrieb einer Kläranlage nur geringe Lärmimmissionen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden sich im Vergleich zum derzeitigen Betrieb die Lärmemissionen nicht verändern oder geringfügig verringern, da das neue Gebläse etwas leiser sein wird als der Bestand. Mit dem größeren Lagerbehälter für das Fällmittel und dem größeren Schlammstapel werden sich die Anzahl der Anlieferungen und Schlammverladungen verringern und der LKW-Verkehr insgesamt abnehmen.

Der Schlammstapelbehälter wird mit einer Abdeckung versehen und die sich bildenden Gase zum Biofilter geleitet. Aufgrund der geänderten Verfahrenstechnik werden sich die Geruchsemissionen nicht ändern.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer leicht abnehmenden Umweltbelastung führen werden. Abnehmende Belastung resultiert.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:

Die Kläranlage ist gegen den Zutritt unbefugter Personen eingezäunt. Diese Absicherung ist auch während der Bauzeit gewährleistet. Die für die Sicherheit des Betriebspersonales erforderlichen Schutz Einrichtungen, wie Geländer, Sicherungen an Leitern, rutschfeste Abdeckungen, Zwangsbelüftungen etc. sowie die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften, UVV, VDE, BGGW etc. werden im Detail bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Als klimabedingtes Risiko sind hochwasserbedingte Überschwemmungen zu nennen. Die Anlage wird durch eine Winkelstützmauer zusätzlich gegen Hochwasser geschützt, daher ist dieses Risiko gering.

Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ergeben sich Verbesserungen zum jetzigen Betrieb. Die vorhandene Fällmittelstation für Eisen(III)-chlorid wird durch eine neue ersetzt, unter Beachtung der Vorschriften der AwSV und des WHG.

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist ebenfalls gering, da Sachschäden ab 2 Mio. € durch Hochwasserereignisse nicht zu erwarten sind. Ein Explosionschutzplan liegt dem Entwurf bei.

Risiken für die menschliche Gesundheit:

Bei den Risiken für die menschliche Gesundheit ergibt sich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Betrieb.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wird insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien beurteilt.

Nutzungskriterien:

Eine Änderung der Verfahrenstechnik ist ausschließlich mit Modifikationen an den vorhandenen Becken und der Maschinen- und Elektrotechnik verbunden. Eine bauliche Erweiterung ist neben dem Gasspeicher geplant. Dort soll ein Schlammstapelbehälter gebaut werden.

Die Änderungen auf der Kläranlage schränken das Umfeld damit nicht ein.

Qualitätskriterien:

Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden.

Schutzkriterien:

- Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist rd. 1 km entfernt. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der Entfernung sind Auswirkungen auszuschließen. Die Schutzziele bleiben unberührt.
- Das nächstgelegene Naturschutzgebiet-Gebiet ist rund 1 km entfernt. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der Entfernung sind Auswirkungen auszuschließen. Die Schutzziele bleiben unberührt.
- Im weiten Umfeld des Vorhabens sind keine Nationalparks oder Nationale Naturmonumente vorhanden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der Entfernung sind Auswirkungen auszuschließen.
- Das Kläranlagengrundstück liegt außerhalb festgesetzter Landschaftsschutzgebiete (Landschaftsplan Märkischer Kreis). In NRW sind keine Biosphärenreservate ausgewiesen.
- Im Landschaftsplan des Märkischen Kreises sind keine Naturdenkmäler für das Projektgebiet verzeichnet.
- Im Projektgebiet sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.
- Im Projektgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.
- Der südliche Teil der Anlage liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der

- Rahmede (in Kraft getreten am 28.02.2015). Für den Bereich besteht lt. HWRM-RL Risikokarte eine niedrige Wahrscheinlichkeit (HQ: 1000). Wasserschutzgebiete oder Heilquellen liegen im Einflussbereich des Vorhabens nicht vor.
- Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, liegen im Einflussbereich des Vorhabens nicht vor. Der derzeit in Neuaufstellung befindliche Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Siegen-Wittgenstein, verzeichnet für die an das KA-Gelände anschließenden Bereiche von Altenroggenrahmede einen Allgemeinen Siedlungsschwerpunkt.
- In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind liegen im Einflussbereich des Vorhabens nicht vor.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch das beantragte Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Schliepkorte

(1058)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 213

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

291. Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Alterric Deutschland GmbH

Kreis Olpe Olpe, 02.05.2023
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 2003

Die Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich, hat mit Antrag vom 21.08.2020 die Errichtung und den Betrieb von zehn Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 mit 130 m Nabenhöhe (acht Anlagen) sowie 110 m Nabenhöhe (zwei Anlagen)

und jeweils 3.500 kW Nennleistung beantragt. Die Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP 3 beträgt bei einer Nabenhöhe von 130 m 200 m und bei einer Nabenhöhe von 110 m 180 m. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem in der Gemarkung Heinsberg. Die Anlagensstandorte liegen süd-östlich der Ortschaft Heinsberg.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 3.Quartal 2026, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Für das Vorhaben wird auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 15.05.2023 bis 14.06.2023, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Kirchhundem, Der Bürgermeister, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem, Fachbereich 3 (Gemeindeentwicklung, Bauen), Zimmer 307, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr und
2. Kreis Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.079, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens incl. einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen

sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen

- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfschaltmodul
- Fachbeitrag Artenschutz zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- Habitatpotenzialanalyse sowie Raumnutzungsanalyse „Schwarzstorch“
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- FFH-Verträglichkeitsstudie
- Forstgutachten
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Informationen zur Entstehung von Abwasser
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- standortbezogenes Brandschutzkonzept
- Gutachten zu Eiswurf und Eiserkennung

Jedermann kann Einwendungen gegen das Vorhaben vom 15.05.2023 bis 14.07.2023 bei den vorgenannten Behörden, bei denen der Antrag zur Einsichtnahme ausliegt, schriftlich oder elektronisch vorbringen (E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de).

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Montag, den 09.10.2023, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal I des Kreises Olpe in 57462 Olpe, Westfälische Str. 75, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 15.05.2023 bis 14.07.2023 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben

haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

In Vertretung
(Scharfenbaum)

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(618)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 215

292. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE05 4305 0001 0360 5514 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE05 4305 0001 0360 5514 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 8. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 38/23

Bochum, 27. 04. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 216

293. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE97 4305 0001 0332 1189 75 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE97 4305 0001 0332 1189 75 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 8. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

U 39/23

Bochum, 27. 04. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 216

294. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE30 4305 0001 0318 2262 89 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE30 4305 0001 0318 2262 89 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14. 8. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 40/23

Bochum, 27. 4. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 217

295. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das Sparkassenbuch Nr. 376 001 848 der Sparkasse Hellweg-Lippe wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 26. 7. 2023 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 26. 4. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 217

296. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Die von der Herner Sparkasse ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 302 357 215 und 301 613 766 sind für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgeboden wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 2. 5. 2023

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 217

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Angelsportverein Petrijünger Bergkamen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 10484, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Torsten Sellin, Heinrich-Imig-Str. 7, 59192 Bergkamen,
Detlev Dietl, Lutherweg 8, 59379 Selm,
Pascal Dietl, Lutherweg 8, 59379 Selm.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der Realschule am Bohlgarten e.V.“, eingetragen beim Vereinsregister Nr. 20454 des AG Hagen ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche an die Liquidatoren zu stellen.

Ingo Radtke, Fichtenstr. 7, 58239 Schwerte,
Meike König, Westhellweg 23, 58239 Schwerte.

(37)

Auflösung eines Vereins

Der „Kapellenverein der Katholisch-Apostolischen Gemeinde Siegen e.V.“ zu Siegen, (eingetragen unter VR 918 im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen) beschloss in der letzten Mitgliederversammlung seine Auflösung. Gläubiger können eventuelle Forderungen binnen Jahresfrist ab Erscheinen dieser Nachricht bei den nachstehend aufgeführten Liquidatoren anmelden.

Ernst-Joachim Weber, Ricksteinweg 34, 57482 Wenden,
Bertram Lerbs, Schubertstraße 14, 58566 Kierspe,
Falk-Reimar Schrey, Am Stadtwald 3, 57072 Siegen,
Jürgen Wymetal, Ahornweg 4, 57555 Mudersbach.

(56)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Philippinisches Hilfswerk e.V.“ mit Sitz in Schmallerberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 1915, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren anzumelden.

Silke und Peter de Vos, Alte Poststraße 13, 57392 Schmallerberg.

(43)

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>